



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen

A. Problem

Die Hessische Gemeindeordnung, die Hessische Landkreisordnung und das Landtagswahlgesetz sehen Wahlrechtsausschlüsse von Personen vor, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) entschieden, dass der Wahlrechtsausschluss von Personen, für die dauerhaft eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verstößt.

B. Lösung

In der Gemeindeordnung, in der Landkreisordnung und im Landtagswahlgesetz sollen die Wahlrechtsausschlüsse für Bürgerinnen und Bürger, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der Wahlrechtsausschlüsse.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, erhalten dadurch grundsätzlich ihre Wahlberechtigung.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Einführung eines inklusiven Wahlrechts in Hessen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen**

§ 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 290), wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Ausschluss vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

**Artikel 2
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

§ 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Ausschluss vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

**Artikel 3
Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

§ 22 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) ist nun auch höchstrichterlich entschieden, dass der Wahlrechtsausschluss von Personen, für die dauerhaft eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) und gegen das Benachteiligungsverbot aufgrund von Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) verstößt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention nach Art. 29 Abs. a dieser Konvention verpflichtet, das „Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen“ zu schützen.

Die pauschalen Wahlrechtsausschlüsse für dauerhaft vollbetreute Menschen in § 3 Nr. 1 LWG, § 22 Abs. 3 Nr. 1 HKO sowie § 31 Nr. 1 HGO analog zu § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetzes (BWahlG) verstoßen gegen das Grundgesetz. Deshalb müssen diese Vorschriften neu gefasst werden.

In Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen und Brandenburg haben die Länderparlamente die entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse bezüglich der Landtags- und Kommunalwahlen bereits gestrichen.

Ein inklusives Wahlrecht muss unter anderem auch Regelungen enthalten, die eine Assistenzmöglichkeit für Menschen mit Vollbetreuung verankern sowie Informationen in leichter Sprache und barrierefreie Wahllokale gewährleisten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Im Landtagswahlgesetz wird der Wahlrechtsausschluss für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen.

Zu Art. 2

In der Hessischen Gemeindeordnung wird der Wahlrechtsausschluss für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen.

Zu Art. 3

In der Hessischen Landkreisordnung wird der Wahlrechtsausschluss für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, gestrichen.

Zu Art. 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 17. April 2019

Der Fraktionsvorsitzende:
Thorsten Schäfer-Gümbel